

## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Nov. 1982

Hagenbuch - Festsetzung der Landwirtschaftszone

A. Mit Beschluss vom 27. September 1982 setzte die Gemeindeversammlung Hagenbuch die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Hagenbuch erfüllt.

Der Entwurf zur Landwirtschaftszone wurde am 19. Mai 1982 der Gemeinde Hagenbuch, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich am 9. Juni 1982 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion befürwortet den Einbezug bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone, wie dies von der Gemeinde Hagenbuch angeregt wurde. Da aber nicht alle betroffenen Grundeigentümer bereit waren, auf die Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche zu verzichten, entliess die Gemeindeversammlung Hagenbuch lediglich ein dem Staat gehörendes Grundstück aus der Bauzone. Der Gemeinderat Hagenbuch ersucht mit Schreiben vom 11. November 1982 darum, dieses Grundstück - es handelt sich um die Hofparzelle eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebes - der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die entsprechende Verzichtserklärung des kantonalen Tiefbauamtes liegt vor. Dem Begehren des Gemeinderates Hagenbuch kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Hagenbuch gemäss beiliegendem Plan festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgerecht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Nov. 1982  
2768/P3/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*

Versandt: 14. Dezember 1982